

## **GESETZENTWURF**

**der Landesregierung**

### **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes**

#### **A Problem und Ziel**

Der Wahlrechtsausschluss für betreute Personen wurde nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 (Aktenzeichen: 2 BvC 62/14) sowohl im Bund als auch in Mecklenburg-Vorpommern abgeschafft. § 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes wurde durch Gesetz vom 10. April 2019 (GVOBl. M-V S. 138) geändert, um den Betroffenen bereits die Teilnahme an den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern am 26. Mai 2019 zu ermöglichen, die zeitgleich mit der Europawahl stattfand.

In das Bundeswahlrecht wurden anschließend Assistenzregelungen für Menschen mit Behinderungen eingefügt. Diese Regelung zulässiger Assistenz (sowie deren Grenzen) bei der Wahlrechtsausübung dient dem Ausgleich zwischen der Allgemeinheit der Wahl auf der einen Seite und der Sicherung der Höchstpersönlichkeit der Wahl als Aspekt der Freiheit der Wahl und der Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes auf der anderen Seite.

Wegen der häufigen Verbindung von bundesrechtlich und landesrechtlich geregelten Wahlen ist eine Übernahme dieser Assistenzregelungen in das Landes- und Kommunalwahlrecht erforderlich. Damit wird auch der Anforderung Rechnung getragen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 29. Januar 2019 (Aktenzeichen: 2 BvC 62/14, Randnummer 139) aufgestellt hat.

Danach ist es Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, wie er die vom Gericht festgestellte verfassungsrechtliche Ungleichbehandlung gleichermaßen betreuungsbedürftiger Personen im Wahlrecht beseitigt und dabei den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes zum Ausgleich bringt. Die jetzt vorgesehenen Änderungen schließen also den Anpassungsprozess im Landes- und Kommunalwahlgesetz ab, der mit der Änderung von § 5 im Jahr 2019 begonnen wurde.

Zusätzliche Kosten für die Wahldurchführung sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

## **B Lösung**

Die Änderungen, die im Bundeswahlrecht vorgenommen wurden, werden auf das Landeswahlrecht übertragen:

In § 23 Absatz 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes wird klargestellt, dass jede wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben darf. Im Zusammenhang mit der Höchstpersönlichkeit der Wahl wird zusätzlich die Unzulässigkeit einer Ausübung der Wahl durch einen Vertreter oder eine Vertreterin anstelle der wahlberechtigten Person klargestellt (Artikel 1 Nummer 1 des Entwurfs).

In § 29 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes soll die Assistenzmöglichkeit verankert werden sowie die Unzulässigkeit einer Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Zugleich soll die Strafvorschrift des § 107a des Strafgesetzbuches dahingehend konturiert werden, dass auch derjenige unbefugt wählt, der im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt (Artikel 1 Nummer 3 des Entwurfs).

Die Gesetzesänderung muss mit Blick auf die für den Herbst 2021 vorgesehenen Wahlen spätestens im Herbst des Jahres 2020 in Kraft treten, da anschließend die Wahlordnung angepasst werden muss.

## **C Alternativen**

Beibehaltung der aktuellen Rechtslage. In diesem Fall würden die Regeln, die für die Wahlteilnahme betreuter Personen gelten, bei Bundestagswahlen und Landtagswahlen voneinander abweichen. Dies wäre gerade mit Blick auf den besonderen Schutz, dessen die betroffene Personengruppe bedarf, kein wünschenswertes Ergebnis.

## **D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Zur Lösung oben dargestellter Probleme ist eine Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes notwendig.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**

**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

**2. Vollzugaufwand**

Keiner.

**F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)**

Keine.

**G Bürokratiekosten**

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 8. September 2020

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 8. September 2020 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Europa.

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig**

## **ENTWURF**

### **eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes**

Das Landes- und Kommunalwahlgesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch Gesetz vom 10. April 2019 (GVOBl. M-V S. 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 23 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.“

2. § 29 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung daran gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **A Allgemeiner Teil**

Der Wahlrechtsausschluss für betreute Personen wurde nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 (Aktenzeichen: 2 BvC 62/14) sowohl im Bund als auch in Mecklenburg-Vorpommern abgeschafft. § 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes wurde durch Gesetz vom 10. April 2019 (GVOBl. M-V S. 138) geändert, um den Betroffenen bereits die Teilnahme an den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern am 26. Mai 2019 zu ermöglichen, die zeitgleich mit der Europawahl stattfand.

In das Bundeswahlrecht wurden anschließend Assistenzregelungen für Menschen mit Behinderungen eingefügt. Diese Regelung zulässiger Assistenz (sowie deren Grenzen) bei der Wahlrechtsausübung dient dem Ausgleich zwischen der Allgemeinheit der Wahl auf der einen Seite und der Sicherung der Höchstpersönlichkeit der Wahl als Aspekt der Freiheit der Wahl und der Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes auf der anderen Seite.

Wegen der häufigen Verbindung von bundesrechtlich und landesrechtlich geregelten Wahlen ist eine Übernahme dieser Assistenzregelungen in das Landes- und Kommunalwahlrecht erforderlich. Damit wird auch der Anforderung Rechnung getragen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 29. Januar 2019 (Aktenzeichen: 2 BvC 62/14, Randnummer 139) aufgestellt hat. Danach ist es Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, wie er die vom Gericht festgestellte verfassungsrechtliche Ungleichbehandlung gleichermaßen betreuungsbedürftiger Personen im Wahlrecht beseitigt und dabei den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl und die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes zum Ausgleich bringt. Die jetzt vorgesehenen Änderungen schließen also den Anpassungsprozess im Landes- und Kommunalwahlgesetz ab, der mit der Änderung von § 5 im Jahr 2019 begonnen wurde.

Zusätzliche Kosten für die Wahldurchführung sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

### **B Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Artikel 1**

##### **Zu Ziffer 1**

Der neue Absatz 4 stellt klar, dass jede wahlberechtigte Person ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben darf und dass eine Wahl anstelle der wahlberechtigten Person, mithin ohne eine von der wahlberechtigten Person selbst getroffene und geäußerte Wahlentscheidung, unzulässig ist. Im Zusammenhang mit der Höchstpersönlichkeit der Wahl wird ausdrücklich die Unzulässigkeit einer Ausübung der Wahl durch einen Vertreter oder eine Vertreterin anstelle der wahlberechtigten Person klargestellt.

**Zu Ziffer 2**

Die in Absatz 3 Satz 1 bereits geregelte Möglichkeit der Assistenz bei der Stimmabgabe im Wahlraum wird in der Neufassung durch Satz 2 und 3 ergänzt, indem die Grenzen zulässiger Assistenz bezeichnet werden und die Schwelle zur Strafbarkeit nach § 107a Strafgesetzbuch aufgezeigt wird.

Der Begriff der Behinderung ersetzt dabei den bisherigen Begriff der körperlichen Beeinträchtigung in Satz 1, um zweifelsfrei auch alle Fälle geistiger Beeinträchtigungen zu erfassen, deren körperliche Ursachen für den Wahlvorstand nicht sichtbar sein müssen. Zugleich können auch alle körperlichen Beeinträchtigungen wie bisher Anlass für eine Hilfeleistung sein, wenn die oder der Wahlberechtigte dies wünscht.

Die Strafvorschrift des § 107a Strafgesetzbuch wird dahingehend konturiert, dass auch die oder derjenige unbefugt wählt, der im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt oder die oder der als Hilfsperson in einem Interessenkonflikt steht.

Die in § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bereits geregelte Geheimhaltungspflicht der Hilfspersonen wird wegen ihrer Grundrechtsbedeutung in Satz 4 aufgenommen und dabei konkretisiert.

Durch die in § 26 Absatz 1 Satz 2 enthaltene Verweisung auf § 29 Absatz 3 wird, ohne dass dafür eine weitere Änderung des Gesetzes erforderlich wäre, die Anwendbarkeit der Neufassung des § 29 Absatz 3 auch auf die Briefwahl sichergestellt.

**Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes.